



Teilstandorte: Benkhausen, Isenstedt, Frotheim
Adresse: Arenskampweg 1
32339 Espelkamp
Telefon: 05743-920241
Telefax: 05743-920607
E-Mail: sekretariat-GSV@espelkamp.de
Homepage: www.gsv-espelkamp-sued.de

Espelkamp, den 30.08.2021

EB – Mein Kind hat wegen Krankheit einen bzw. mehrere Tage in der Schule gefehlt: Was nun?

Sehr geehrte Eltern,

zu meinem Elternbrief vom 18.08.2021 erreichten mich mehrere Anfragen/Nachfragen. Deshalb möchte ich hier noch einmal ausführlich aber knapp darstellen, was das Gesundheitsamt für den Kreis Minden-Lübbecke angewiesen hat.

Wenn ein Kind an einem Tag oder an mehreren Tagen in der Schule gefehlt hat, kann es sein, dass es sich in dieser Zeit mit dem Coronavirus angesteckt hat. Es kann auch sein, dass es vielleicht ohne Symptome schon erkrankt ist.

Kehrt es dann in seine Lerngruppe zurück, kann es sein, dass es andere Kinder ansteckt, ohne es zu wissen. Das soll verhindert werden.

Aus diesem Grund hat das Gesundheitsamt angewiesen, dass ein Kind einen negativen Schnelltest einer öffentlichen Teststation vorlegen muss, wenn es nach dem Fehlen in der Schule wieder in die Schule zurückkehrt.

Es muss ein Schnelltest einer öffentlichen Teststation sein, weil das Gesundheitsamt sicherstellen muss, dass wirklich eine negative Testung stattgefunden hat.

Leider gibt es Eltern, die vorgeben, zu Hause einen Test mit negativem Ergebnis durchgeführt zu haben, obwohl das gar nicht der Fall war.

Das bedeutet ausdrücklich nicht, dass dies den Eltern aus dem Grundschulverbund vorgeworfen wird bzw. wurde. Es bedeutet nur, dass das Gesundheitsamt hiermit schlechte Erfahrungen im Kreisgebiet gemacht hat und dass es verpflichtet ist, auf Nummer sicher zu gehen.

Einziges Ziel dieses ganzen Aufwandes ist, den Unterricht in der Schule in Präsenz zu sichern, damit eine Situation wie im letzten Jahr vermieden wird.

Es gilt also: Wenn Ihr Kind an einem Tag oder mehreren Tagen in der Schule gefehlt hat, bringt es beim Wiedererscheinen in der Schule die Bescheinigung über einen negativen Schnelltest einer öffentlichen Teststation mit. Dieser darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Wenn keine Bescheinigung vorgelegt wird, sind wir verpflichtet, das Kind wieder abholen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

S. Hagemeier
Schulleiter